

Satzung der Stadt Vreden über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW.S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 255/ SGV.NRW.232, geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 05. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Vreden werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:
Gebietszone I - Innenstadtbereich, der durch die Straße "Butenwall" begrenzt wird
Gebietszone II - Übriges Stadtgebiet
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone I ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 für den Innenstadtbereich und 80 vom Hundert für das übrige Stadtgebiet der Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz ab 01.01.2002

in der Gebietszone I auf	7.500,00 DM	3.850,00 Euro
in der Gebietszone II auf	4.800,00 DM	2.460,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 1995 außer Kraft.

STADT VREDEN
Abgrenzungsbereich der Gerichtszone I
der Stellplatzabweisung gemäß § 51 (5) BauO NRW
Maßstab 1 : 5000
Planungsamt Januar 2001

